

Satzung

der

Leica Camera Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in 35606 Solms

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Bekanntmachungen

II. Kapital und Aktien

- § 4 Grundkapital
- § 5 Genehmigtes und Bedingtes Kapital
- § 6 Aktien

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Vorstand

- (i) Zusammensetzung
- (ii) Vertretung der Gesellschaft
- (iii) Geschäftsführung
- (iv) Beirat

§ 8 Aufsichtsrat

- (i) Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden
- (ii) Sitzungen
- (iii) Beschlüsse
- (iv) innere Ordnung
- (v) sonstige Rechte und Pflichten

§ 9 Hauptversammlung

- (i) Zeit und Ort
- (ii) Einberufung und Teilnahmerecht
- (iii) Leitung
- (iv) Stimmrecht und Beschlüsse

IV. Jahresabschluß

- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Gewinnverwendung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt den Namen

„Leica Camera Aktiengesellschaft“.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 35606 Solms.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten zur Bildaufnahme, Bildbearbeitung und Bildwiedergabe sowie der Fernoptik, Zusatzgeräten und Zubehör jedweder Art sowie sonstiger hochwertiger Gebrauchsgüter einschließlich der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleicher oder verwandter Art errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

(2) Informationen an die Aktionäre sowie an die Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Kapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 16.498.422,00 (in Worten : EURO Sechzehnmillionenvierhundertachtundneunzigtausendvierhundertzweiundzwanzig).

Es ist eingeteilt in 16.498.422 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital für fünf Jahre ab dem Tage der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.500.000,00 zu erhöhen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- i. Zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- ii. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet;
- iii. wenn die neuen Aktien von Kreditinstituten oder von Unternehmen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätig sind und/oder von Konsortien derselben mit der Verpflichtung übernommen werden, sie zum Ausgabepreis den Aktionären im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital der

Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung (Grundkapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

§ 5 Bedingtes Kapital

5.1 Das Grundkapital ist um bis zu EURO 170.000,00, eingeteilt in bis zu 170.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandeldarlehen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. August 1996 aufgenommen werden können, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandeldarlehen ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn teil.

5.2. (gestrichen)

5.3 Das Grundkapital ist um bis zu € 2.872.750,00, eingeteilt in bis zu 2.872.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten, die den von der Leica Camera Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Oktober 2002 bis zum 14. Oktober 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

§ 6
Aktien

- 6.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 6.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- 6.3. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile besteht nicht.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7
Vorstand

(i) Zusammensetzung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im übrigen beschließt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

(ii) Vertretung der Gesellschaft

- 7.3 Ist der Vorstand aus mehreren Personen zusammengesetzt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so sind neben dem Vorstand zwei Prokuristen gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

- 7.4 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen und/oder befugt sind, im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

(iii) Geschäftsführung

- 7.5 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Erlaß, Änderungen und Aufhebung eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; kommt ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes nicht zustande, so kann der Aufsichtsrat die entsprechenden Maßnahmen treffen. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluß. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlußfassungen des Vorstandes bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmen.

(iv) Beirat

- 7.7 Die Gesellschaft kann zur engeren Fühlungnahme und geschäftlicher oder fachlicher Beratung mit der Wirtschaft oder Wissenschaft einen Beirat bestellen.
- 7.8 Die Funktionen, Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Beirates einschließlich der Zahl der Mitglieder und deren Amtsdauer legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

- 7.9 Ein Beirat berät den Vorstand; er ist aber nicht Organ der Gesellschaft. Für ihn gelten nicht die Bestimmungen, die nach Gesetz oder Satzung auf den Aufsichtsrat Anwendung finden.

§ 8

Aufsichtsrat

(i) Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern.
- 8.2 Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt über die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, statthaft.
- 8.3 Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied kann als Ersatz zugleich für mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt werden.

Tritt ein Ersatzmitglied der Anteilseigner an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

- 8.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- 8.5 Im Anschluß an die in Ziffer 8.2 bezeichnete Hauptversammlung findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der

Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die in Ziffer 8.2 bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(ii) Sitzungen

- 8.6 Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort. Er kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen, oder ggf. mündlich, fernmündlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax einladen.
- 8.7 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten; in jedem Kalendervierteljahr soll eine Sitzung abgehalten werden.

(iii) Beschlüsse

- 8.8 Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt.
- 8.9 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

8.10 Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung gefaßt werden und die Abstimmung kann schriftlich, mündlich, telegraphisch, fernmündlich oder per Telefax erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

8.11 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzustellen.

(iv) Innere Ordnung

8.12 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8.13 Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

8.14 Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegenden Aufgaben, soweit das Gesetz dies zuläßt, Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

8.15 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben.

(v) Sonstige Rechte und Pflichten

8.16 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr eine Vergütung, die sich auf EURO 10.225,84, beim Vorsitzenden auf EURO 20.451,68 und beim stellvertretenden Vorsitzenden auf EURO 15.338,76 beläuft, in jedem Fall zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- 8.17 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden.
- 8.18 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 9

Hauptversammlung

(i) Zeit und Ort

- 9.1 Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlußprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 9.2 Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 9.3 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Frankfurt am Main als Börsensitz oder an einem Ort im Umkreis von 100 km von Solms statt.

(ii) Einberufung und Teilnahmerecht

- 9.4 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Ziff. 9.5 dieser Satzung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.
- 9.5 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlungstag unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen. Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.
- 9.6 Die Einzelheiten über die Hinterlegung der Aktien und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekanntzugeben.

(iii) Leitung

9.7 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

9.8 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung abgewickelt wird, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären vorgelegte Liste abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen.

(iv) Stimmrecht und Beschlüsse

9.9 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

9.10 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefaßt, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

9.11 Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

IV. Jahresabschluß

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 11

Rechnungslegung

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 12

Gewinnverwendung

- 12.1 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so sind sie ermächtigt, einen Betrag in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 HGB einzustellen, der sich zusammensetzt aus (i) bis zur Hälfte des Jahresüberschusses und (ii) bis zum vollen Betrag des außerordentlichen Ergebnisses abzüglich darauf entfallender Steuern, soweit dieses noch nicht in dem Bestandteil (i) enthalten ist.
- 12.2 Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der auf die Stückaktie geleisteten Einlagen verteilt.

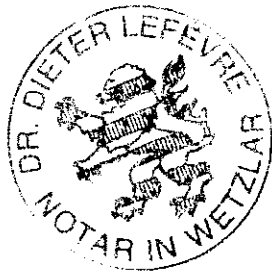
12.3 Gewinnanteilsscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht erhoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Nr. L 140 der Urkundenrolle für das Jahr 2009

Bescheinigung nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Es wird hiermit bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Wetzlar, den 12. März 2009



Dr. Dieter Lefevre

NOTAR